



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. September 2012 (25.09)  
(OR. fr)**

**13878/12**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0136 (COD)**

---

**CODEC 2156  
PI 107  
AUDIO 84  
CULT 113  
OC 502**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den AStV / RAT

---

Nr. Komm.dok.: 10832/11 PI 61 AUDIO 18 CULT 37 CODEC 926

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke  
Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)

**GEMEINSAME LEITLINIEN**

**Konsultationsfrist: 2.10.2012**

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 26. Mai 2011 den oben genannten Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 Absatz 114 EGV stützt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 21. September 2011 abgegeben<sup>2</sup>.
3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>3</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.

---

<sup>1</sup> Dok. 10832/11

<sup>2</sup> ABl. C 376 vom 22. Dezember 2011, S. 66.

<sup>3</sup> ABl. C 145 vom 30. Juni 2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 13. September 2012 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament spiegelt den zwischen den Organen gefundenen Kompromiss wider und müsste daher für den Rat annehmbar sein.<sup>1</sup>
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments bei Gegenstimme der italienischen Delegation in der Fassung des Dokuments PE-CONS 36/12 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
  - beschließt, die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Dok. 13636/12